

# **Kosmetik -& Massageschule Meuser**

---

## Prüfungsordnung

### **Kosmetikausbildungen**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite 3
1.1	Zweck der Wegleitung	Seite 3
1.2	Aufnahmenvoraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung	Seite 3
2	Prüfungsausschuss	Seite 4
2.1	Prüfungsgebühr	Seite 4
3	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Seite 5
3.1	Vornoten	Seite 5
4	Modulbaukasten	Seite 6
5	Aufteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung	Seite 7
6	Ablauf der Prüfung	Seite 8
7	Ausgleichsregelung	Seite 9
8	Bestehen der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen	Seite 9
9	Prüfungsergebnisse und Zeugnis	Seite 9
10	Wiederholung der Prüfung	Seite 10
11	Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung	Seite 10
12	Rücktritt, Säumnis	Seite 10
13	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	Seite 11

## Anlage I

Administratives Vorgehen	Seite 12
--------------------------	----------

---

## 1. Einleitung

Die Befähigung zur Ausübung des Berufes als KosmetikerIn wird durch die bestandene Ausbildungsprüfung erworben.

In der Prüfung werden die in den Modul- und Fächerbeschreibungen aufgeführten Prüfungsinhalte geprüft.

Die Ausbildungsinhalte wurden in einem Verfahren mit Fachleuten ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst. Der Fokus liegt dabei auf den alltäglichen Arbeitssituationen, die eine Kosmetikerin bei der Berufsausübung bewältigen muss. Ferner sind die zukunftsorientierten Bedürfnisse und Veränderungen im Berufsfeld berücksichtigt und ins Kompetenzprofil integriert, so dass sich eine kompakte Ausbildung hieraus ergeben hat.

---

### 1.1 Zweck der Wegleitung und Prüfungsordnung

Die Wegleitung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in wichtige Aspekte der Prüfung zur Kosmetikerin.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- Informationen zu den zwei Modulen und beinhaltenden Fächern
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Abschlussprüfung

Zu Beginn der Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler auf die Prüfungsbestimmungen / Prüfungsordnung hingewiesen und erhalten ein Exemplar.

---

### 1.2 Aufnahmevoraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung

Zur Aufnahme / erfolgreichen Anmeldung an unserer Schule für die Ausbildung zur KosmetikerIn wird vorausgesetzt, dass der Bewerber:

- mindestens die Berufsreife (Hauptschulabschluss) vorweisen kann **oder**
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nachweist

## **2. Prüfungsausschuss**

- 1) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt.
  - 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
    - a) dem vorsitzenden Mitglied (Geschäftsführung)
    - b) der Schulleitung (Sven Meuser)
    - c) mind. einem Fachlehrer der zu prüfenden Fächer oder Lernmodule
  - 4) Über alle Teile der Prüfung werden Protokolle geführt. Der Protokollführer wird vom Ausschuss bestimmt.
  - 5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie das vorsitzende Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- 

### **2.1 Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr beträgt 200,-.

Die Prüfungsgebühr wird nach erfolgter Zulassung zur Prüfung fällig. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt zum Ende der Ausbildung.

Schülerinnen und Schüler, die fristgerecht oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Sie können ihre Anmeldung bis zu 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Rückzug nur mit entschuldigen Gründen möglich. Entschuldigen Gründe sind:

- Mutterschaft
- Krankheit und Unfall
- Todesfall im ersten Familiengrad

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich eingereicht und belegt werden.

Im Falle eines Nichtbestehens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr für Schülerinnen und Schüler, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird mit einer Nachgebühr von 100 EUR festgelegt.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen wenn:

- die Schulgeldzahlung nicht im Rückstand ist
- nicht mehr als 5% der Gesamtunterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden. Alle weiteren Fehlzeiten müssen durch ein ärztliches Attest belegt werden und sind somit entschuldigt.
- die Ausbildung ordnungsgemäß absolviert wurde und mindestens ausreichende Vornoten hervorgehen. Nicht ausreichende Vornoten können in Nicht-Sperrfächern mit einer anderen Note ausgeglichen werden.

Sperrfächer sind:

- Dermatologie
- Theorie der Kosmetik
- Praxis Kosmetik

Die Entscheidung für die Zulassung erfolgt durch die Schulleiterin/den Schulleiter.

#### **3.1 Vornoten**

Für jedes schriftliche und mündliche Prüfungsfach wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung, eine Vornote festgesetzt. Die Vornoten ergeben sich aus den im Unterricht erbrachten Leistungsnachweisen der Schülerinnen und Schüler.

Die jeweiligen Vornoten werden durch die Schulleitung gebildet und den Schülerinnen und Schülern vor der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt.

#### **3.2 Endnote**

Die Endnote eines Prüfungsfaches errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Eine zusätzliche mündliche Prüfung findet statt, wenn die Endnote in diesem Prüfungsfach schlechter als ausreichend ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Prüfung beantragt. Die Endnote errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel aus der Vornote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Im Fach „Praktische Kosmetik“ findet keine mündliche Prüfung statt. In diesem Fach errechnet sich die Endnote aus der Vornote (30 %) und der Note der praktischen Prüfung (70%).

#### **4. Module**

Die Ausbildung besteht aus dem Modul der klassischen Kosmetik.

Sperrfach: Theorie der Kosmetik

- Theorie der Kosmetik
- Hygiene
- Anatomie
- Chemie / Wirkstoffkunde
- Physik / Apparatekunde
- Grundlage der Ernährung

Sperrfach: Dermatologie

Nebenfach: Berufskunde & BWL

Sperrfach: Praktische Kosmetik

## 5. Aufteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und praktischen Teil.

Für die Durchführung der Prüfung wird durch die Schulleitung eine Prüfungsliste erstellt, in die für jeden Prüfling die Vornoten und Prüfungsnoten eingetragen werden.

### Schriftliche Prüfung Sperrfächer

- Dermatologie 45 Minuten
- Theorie der Kosmetik 90 Minuten
  - Theorie der Kosmetik
  - Hygiene
  - Anatomie
  - Chemie / Wirkstoffkunde
  - Physik / Apparatekunde
  - Grundlagen der Ernährung

### Schriftliche Prüfung Nebenfächer

- BK und BWL 45 Minuten

### Praktische Prüfung Sperrfächer:

- praktische Kosmetik 105 Minuten

#### 1. Teil 15 Minuten

Der Prüfling führt an einem ihm nicht bekannten Modell eine Hautdiagnose durch. Die festgestellten Merkmale und Angaben sind vom Prüfling schriftlich auf dem Diagnosevordruck zu erfassen

#### 2. Teil 90 Minuten

Der Prüfling führt an seinem Modell folgende Behandlung durch:

- Kosmetische Gesichts- / Hals- / Dekolletebehandlung

## 6. Ablauf der Prüfung

- 1) Der Prüfungsausschuss legt gemeinsam mit den jeweiligen Fachdozenten die schriftlichen Prüfungsaufgaben der Prüfungsfächer fest.
- 2) Die Schulleitung überwacht die Vervielfältigung und Versiegelung der Prüfungsaufgaben. Diese werden unter Verschluss gehalten.
- 3) Die praktische Prüfung findet als Gruppenprüfung statt. Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt durch zwei Dozenten unter Aufsicht des Prüfungsvorsitzenden; die Note wird unter Beteiligung der bewertenden Dozenten vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt.
- 4) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den jeweiligen Unterrichten bzw. an einem Montag unter Aufsicht des Fachdozenten. Die praktische Prüfung findet zum Ende der Ausbildung statt.

5) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

Sehr gut = 1	(92% – 100% der max. Punktzahl)
Gut = 2	(81% – 91% der max. Punktzahl)
Befriedigend = 3	(67% – 80% der max. Punktzahl)
Ausreichend = 4	(50% - 66% der max. Punktzahl)
Mangelhaft = 5	(30% - 49% der max. Punktzahl)
Ungenügend = 6	(0% - 29% der max. Punktzahl)

Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt anhand eines standardisierten Kriterienkataloges.

6) Die Bekanntgabe der vorläufigen Endnoten erfolgt nach dem Abschluss der praktischen Prüfung.

7) Für die Prüfung wird durch den vorbereitenden Prüfungsausschuss eine Prüfungsliste erstellt, in die für jeden Prüfling die Ergebnisse eingetragen werden.



## 7. Ausgleichsregelung

Ausgleichbar sind nur Nebenfächer. Bei Sperrfächern ist kein Ausgleich möglich.

1 x Note 5	Ausgleich mit 1 x Note 2 oder 2 x Note 3
2 x Note 5	Ausgleich mit 2 x Note 2 oder 1 x Note 2 und 2 x Note 3
3 x Note 5	Kein Ausgleich möglich
1 x Note 6	Ausgleich mit 1 x Note 1 oder 2 x Note 2 oder 3 x Note 3
2 x Note 6	kein Ausgleich möglich

---

## 8. Bestehen der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Ausgleichsregelung ist unter Ziffer 7 aufgeführt. Bei einer Endnote schlechter als ausreichend in einem Sperrfach ist die Prüfung nicht bestanden.
  - 2) Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von
    - a. 1,00 bis 1,49 = sehr gut
    - b. 1,50 bis 2,49 = gut
    - c. 2,50 bis 3,49 = befriedigend
    - d. 3,50 bis 4,49 = ausreichend
    - e. 4,50 bis 5,49 = mangelhaft
    - f. 5,50 bis 6,00 = ungenügend
- 

## 9. Prüfungsergebnis und Zeugnis

- 1) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- 2) Für die bestandene Prüfung wird dem Prüfling eine Urkunde ausgehändigt. Weiterhin erhält er ein Zeugnis mit den jeweiligen Prüfungsergebnissen aus der schriftlichen und praktischen Prüfung.
- 3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis.

## 10. **Wiederholung der Prüfung**

- 1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, weil er
    - in höchstens einem Fach, das nicht ausgeglichen werden konnte die Endnote mangelhaft oder ungenügend hat, braucht die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen.
    - In allen übrigen Fällen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen
  - 2) Bei Wiederholung der Prüfung wird eine Pauschalgebühr von 100 EUR erhoben.
  - 3) Die Prüfung kann frühestens 8 Wochen nach dem Prüfungstermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig.
- 

## 11. **Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung**

- 1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht bzw. Beihilfe dazu leistet, wird
    - von der Prüfung ausgeschlossen und
    - kann diese erst wieder zum nächsten Prüfungstermin gegen eine Prüfungsgebühr wiederholen
  - 2) Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 

## 12. **Rücktritt, Säumnis**

- 1) Tritt ein Prüfling ohne hinreichenden Grund (Abs.2) von der Prüfung zurück, wird er/sie einem Prüfling gleichgestellt, der die Prüfung nicht bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling die Prüfung ohne hinreichenden Grund ganz oder teilweise versäumt.
- 2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn ein Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit) verhindert ist, zur Prüfung anzutreten, oder bis zu ihrem Abschluss teilzunehmen. In diesem Fall entscheidet die Schulleitung, ob die vorliegenden Gründe zu vertreten sind. Hat der Prüfling die Gründe nicht zu vertreten, kann ihm ein besonderer Termin zur Ablegung der Fortsetzung der Prüfung eingeräumt werden.

### **13. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.07.2024 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Manuela Meuser  
Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Sven Meuser  
Schulleitung

Trier, den

